



Herausgeber

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 50

hamburg, den 12. Dezember 1914

28. Jahrg.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. Abonnementspreis M. 1,50 pro Quartal. Redaktion und Expedition: Hamburg 25, Claus-Groth-Strasse 7. Fernspr. 5. 8246.

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 50 Pfg. (Der Betrag ist stets vorher einzulösen). Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

Dem Ganzen.

Jeder für das Ganze! Das war stets unsere Parole, das Ziel, dem wir entgegenstrebten. Unsere Gegner aber verstanden uns nicht oder wollten uns nicht verstehen und höhnten und spotteten darum unser. Und merkwürdig, jetzt, wo der Krieg ins Land gekommen, da finden wir nun auch drüben im bürgerlichen Lager den Ruf: Jeder für das Ganze! da erfüllt dieser Gedanke plötzlich das ganze Volk.

Wer wollte daran zweifeln, daß, wenn das Vaterland in Gefahr ist, gerade dann ein jeder für das Ganze einzustehen hat. Aber warum denn dann nur? Warum soll nicht auch in den Zeiten des Friedens ein jeder seine Kraft für das Ganze hingeben? Ist es nicht vielmehr sittliche Pflicht, dies zu tun?

Ist aber in der Welt des Kapitalismus solch eine sittliche Pflichterfüllung möglich? Nun, wir haben es zur Genüge kennen gelernt. Für seine eigenen, persönlichen Interessen sorgt das Unternehmertum — aber wahrhaftig nicht für das Ganze — und dadurch, daß es vom Arbeiter die volle Arbeitskraft verlangt für diesen persönlichen Gewinn, noch dazu gegen einen Lohn, der in den meisten Fällen absolut nicht der Leistung entspricht, nimmt der Unternehmer auch dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, für das Ganze seine Kraft zu opfern. Ein Leben des einzelnen für das Ganze ist heute wahrhaftig nicht möglich.

Soll das Leben in diesem Geiste gestaltet sein, so muß zunächst der freigewerkschaftliche Gedanke zum Siege geführt werden. Wir wollen, ihr Mitmenschen, die ihr stets unsere Feinde waret, wir wollen den Gedanken zur leitenden Idee des ganzen menschlichen Zusammenlebens machen, den auch ihr jetzt, aber nur jetzt, so verherrlicht und preist. Darum sind wir die tieferen Freunde des Vaterlands; denn wir sorgen uns nicht nur zur Kriegszeit um das Ganze, sondern wir sehen auch im Frieden die eigennützigen Kräfte, die an unserm Vaterlande zehren, und wir wollen darum auch im Frieden euer jetziges Prinzip, daß für das Ganze ein jeder zu leben hat.

Ob dieser Zwiespalt vielen die Augen öffnen wird? Es wäre erfreulich um des Ganzen willen. Wenn aber nicht: nun, unsere Aufklärungsarbeit wird nach dem Kriege nicht stocken. Wir werden weiter wirken und kämpfen bis unserer gewerkschaftlichen Idee die Welt gehört.

Die Rechtsprechung während des Krieges.

Die juristischen sowie sozialpolitischen Zeitschriften befassen sich jetzt vornehmlich mit den am 4. August 1914 vom Reichstage verabschiedeten Kriegsnotgesetzen. Neben erläuternden Abhandlungen über die Auslegung dieser Gesetze findet auch die Rechtsprechung entsprechende Berücksichtigung. Die Partei- sowie Gewerkschaftspresse hat zu dieser Materie ebenfalls mehr oder weniger Stellung genommen. Aus diesem Grunde halten wir es für angebracht, unsere Leser mit der jetzigen Rechtsprechung vertraut zu machen und wollen deshalb übergehen zum

bürgerlichen Recht.

Nach dem Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, kann der Hauseigentümer weder den Kriegsteilnehmer noch dessen Ehefrau wegen rückständiger Miete oder auf Räumung der Wohnung verklagen. In der „Juristischen Wochenschrift“ vom 1. Oktober glaubt nun Rechtsanwalt Dr. Wertheimer-Frankfurt a. M. auf folgende Weise zum Ziele zu gelangen. Er empfiehlt den Hauseigentümern die Kündigung der Wohnräume, die bei Ablauf des Mietvertrages oder bei Nichtzahlung der Miete auch dem zum Heere eingezogenen Ehemanne gegenüber mittels Einschreibebriefes vollzogen werden könne. Wenn dann die Kündigung gegenüber dem eingezogenen Ehemann wirksam vollzogen und die Kündigungsfrist abgelaufen ist, dann dürfte es möglich sein, gegen die in der Wohnung zurückgebliebene Ehefrau zwar nicht die Räumungsklage, wohl aber die Klage aus Eigentum erheben zu können. Dieser Klage könnte die Ehefrau nur den

Einwand entgegensetzen, daß sie auf Grund des Mietvertrages ihres Ehemannes, also berechtigt, sich in der Wohnung befindet. Diesem Einwand wäre mit der Replik zu begegnen, der Mietvertrag des Ehemannes sei durch die rechtmäßig erfolgte Kündigung aufgehoben, also das Recht des Ehemannes erloschen. Auch die Vollstreckung eines derartigen Urteils — also die Aussetzung der Ehefrau durch den Gerichtsvollzieher — hält Dr. Wertheimer für möglich. Der Senatpräsident Dr. Mittelstein-Hamburg, Herausgeber eines größeren Kommentars zum Mietrecht, veröffentlicht nun in der November-Nummer der „Deutschen Juristenzeitung“ bereits eine dahingehende Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg. Dort reichte ein Hausbesitzer gegen die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers aus seinem Eigentum die Räumungsklage ein. Er wurde damit aber abgewiesen, weil die Ehefrau ein Eigentum nicht verlehrt habe. Das Verfahren gegen den Ehemann mußte auf Grund des Kriegsnotgesetzes ausgesetzt werden. Mit Recht hob das Amtsgericht hervor, daß es gegen den Sinn dieses Gesetzes sein würde, wenn zwar nicht der Kriegsteilnehmer, wohl aber dessen Ehefrau ausgesetzt werden könne. Soffentlich beachtet dies Dr. Wertheimer sowie andere Juristen, die an den Kriegsnotgesetzen fortwährend herumjuristieren. Zu beachten sind auch die Ausführungen des Justizrats Goldmann-Berlin in einer früheren Nummer der „Juristischen Wochenschrift“, der sich unter anderem wie folgt äußert: „Sollte der Wortlaut einzelner Bestimmungen zu Zweifel Veranlassung geben, so kann man zu dem erwünschten Resultat nicht auf dem Wege kommen, daß man mit haarstarken juristischen Debuktionen an die Lösung der Zweifel herangeht, sondern nur, indem man sich fragt, welchem Notstande hat der Gesetzgeber abhelfen wollen, mit welchen Mitteln sollte diese Abhilfe geschaffen werden usw.“ Wir sind mit dem Amtsgericht Hamburg der Meinung, daß durch das Kriegsnotgesetz und die im Anschluß daran erlassenen Verordnungen auf alle Fälle verhütet werden sollte, daß gegen die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers die Räumungsklage angestrengt werden kann beziehungsweise daß ein bereits ergangenes Urteil durch den Gerichtsvollzieher nicht vollstreckt werden darf.

Ebenso wie die Ehefrauen der Eingezogenen geschützt worden sind, ist dies den Arbeitslosen gegenüber der Fall. Der Bundesrat hat unterm 7. sowie 18. August zwei Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen erlassen. Das Gericht kann hiernach auf Antrag des Schuldners bei Geldforderungen, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, Zahlungsfristen bis zu drei Monaten gewähren. Derselben Vergünstigung kann das Gericht eintreten lassen, wenn es sich um eine auf Grund eines Miet-, Kauf- oder Abzahlungsvertrages zu leistende Zahlung handelt. Voraussetzung ist hier nur, daß der Vertrag vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossen war. Alle Geldforderungen, zum Beispiel die Oktober-, November-, Dezembermiete usw., die auf Grund eines solchen Vertrages fällig werden, gelten als vor dem 31. Juli 1914 entstanden. Auch hierüber liegt nach der Nr. 21 und 22 der „Deutschen Juristenzeitung“ ein Urteil des Amtsgerichts Hamburg vor. Ein Mieter schuldet den Mietzins seit April 1914. Klageerhebung erfolgte erst am 20. August. Das Gericht nahm an, daß der Mieter erst durch den Krieg in Verfall geraten sei und wies deshalb am 4. September die Räumungsklage ab. Zur Zahlung wurde dem Mieter Frist bis 1. Dezember 1914 gewährt. Somit können auch die Arbeitslosen während des Krieges nicht gleich auf die Straße gesetzt werden.

Soziales Recht.

Auf den Wert der freiwilligen Weiterver sicherung bei den Krankenkassen haben wir ebenfalls schon öfters hingewiesen. Da nun nach einer Entscheidung des Versicherungsamtes Karlsruhe eine Krankenkasse bereits verurteilt worden ist, an einen verwundeten Kriegsteilnehmer Krankengeld zu zahlen, so kann den aus der Beschäftigung ausscheidenden Kassenmitgliedern einschließlich der noch zum Heere einberufen werdenden nur wiederholt der dringende Rat erteilt werden, sich zur Weiterversicherung anzumelden. Die Weiterversicherung kann erfolgen, wenn das Mitglied entweder vor seinem Ausscheiden hintereinander sechs Wochen versichert war oder in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen Pflichtkassen angehört hat. Die Weiterversicherung kann entweder in derselben oder in einer niedrigeren Lohnklasse erfolgen. Nach einer Entscheidung des Oberversicherungsamtes Hamburg kann der Uebertritt in eine niedrigere Lohnklasse aber nicht zu jeder beliebigen Zeit, sondern nur bei Aufgeben der Beschäftigung erfolgen. — Um nun den Angehörigen der Kriegsteilnehmer, ebenso den Arbeitslosen, die Weiterversicherung zu ermöglichen, hat die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte der Behörde für das Versicherungswesen in Hamburg größere Geldmittel zur Verfügung gestellt. Sofern die Weiterversicherung in derjenigen Lohnklasse erfolgt, der das Mitglied zuletzt angehört hat, zahlt die Landesversicherungsanstalt zwei Drittel des Beitrages. Weiter werden den Arbeitslosen auf Antrag so viel Invalidenmarken gelebt, als zur

Ausrechterhaltung der Anwartschaft notwendig sind. Endlich hat die Behörde für das Versicherungswesen noch eine Sprechstunde zur Auskunftserteilung in Volks-, Lebens- und Feuer-versicherungssachen errichtet. In Ausnahmefällen kann den Bedürftigen auch eine Beihilfe zu den Prämien dieser Versicherungen gewährt werden. Nach § 1274 der Reichsversicherungsordnung sind die Landesversicherungsanstalten berechtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde derartige Ausgaben zu machen. — Die Landesversicherungsanstalt Hannover kommt den Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer — die 200 Markten verwendet haben und davon mindestens 20 seit 1. August 1912 — mit einer Liebesgabe entgegen. Diese soll betragen: 1. für eine Witwe M. 50, 2. für ein Kind bis zu 15 Jahren M. 30, für zwei Kinder M. 50, für mehr als zwei Kinder M. 70. Ausgabe der Ausschussmitglieder sowie der Laienbeisitzer zum Vorstand der Landesversicherungsanstalten wird es sein, überall die Versicherungsanstalten anzuhalten, sich den Angehörigen der Kriegsteilnehmer wie den Arbeitslosen gegenüber ebenso entgegenkommend zu zeigen wie in Hamburg und Hannover.

Gewerbliches Recht.

Gleich nach Ausbruch des Krieges nahmen die Unternehmer sowie die Dienstverhältnisse vielfach an, sie wären ihrem Personal gegenüber nun von der Einhaltung der Kündigungsfristen entbunden, könnten Lohn oder Gehalt beliebig kürzen oder den Dienstmädchen gar zumuten, nur gegen Willigung weiterzuarbeiten. Da der Ausbruch des Krieges die Arbeits- und Dienstverträge nicht ohne weiteres aufhebt, so haben sich die Gewerbegerichte jetzt vielfach mit derartigen Streitigkeiten zu befassen. Aus der Zeitschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ seien einige Fälle herausgegriffen. Ein Berliner Unternehmer vereinbarte mit seinen Näherinnen nach Ausbruch des Krieges, daß während der Dauer des Krieges nur noch drei Viertel des Lohnes gezahlt würden. Als bald nach Abschluß dieses Vertrages wurde den Näherinnen gekündigt unter Hinweis, daß nach Ablauf der vierzehntägigen Kündigungsfrist eine weitere Beschäftigung nur mit täglicher Entlassung in Aussicht genommen werde. Als die Näherinnen damit nicht einverstanden waren, wurde ihnen der um ein Viertel gekürzte Lohn für zwei Wochen ausbezahlt und sie sofort entlassen. Das Gewerbegericht Berlin verurteilte aber den Unternehmer zur Zahlung des vollen Lohnes für die 14 Tage. Die Lohnkürzung hätten sich die Klägerinnen unter der Voraussetzung gefallen lassen, während der Dauer des Krieges Beschäftigung zu behalten. Da diese Voraussetzung durch Aufhebung der Kündigungsfrist hinfällig geworden, sei der ganze Vertrag als hinfällig zu bezeichnen und der Unternehmer somit zu verurteilen. — Das Kaufmannsgericht Uue hat am 4. September dahin entschieden, daß die Kündigung eines Handlungsgehilfen wider Treu und Glauben verstoße, wenn mit Rücksicht auf den Krieg vorher eine Gehaltskürzung vereinbart war. Am 6. August wurde die Gehaltskürzung vereinbart und schon am 18. August erfolgte die Kündigung. Der Prinzipal wurde zur Zahlung des vollen Gehalts bis Ende September verurteilt. — Das Kaufmannsgericht Breslau erklärte es für unzulässig, einen Handlungsgehilfen in einem Herrentonfektionsgeschäft sofort zu entlassen, wenn der Geschäftsgang infolge des Krieges sich verschlechtert und der Gehilfe einer Herabsetzung des Gehalts widerpricht. Dem Kläger wurde am 28. August sein Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, Ende September, zugesprochen.

Nach einer Entscheidung des Gewerbegerichts Offenbach kann ein Lehrling nicht die Fortzahlung seines Lohnes verlangen, solange der Betrieb wegen der Kriegskonjunktur ruht. — Dagegen bildet nach einer Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin die infolge des Krieges eingetretene Einschränkung des Betriebes keinen Grund für die vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses. — Zum Schluß sei dann noch eine Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin vom 21. September erwähnt. Hiernach wurde die Abrede des Dienstmädchens eines Restaurateurs für ungültig und gegen die guten Sitten verstoßend erklärt, nach der sich das Mädchen infolge des Krieges verpflichtet hatte, nur gegen freie Station ohne Lohn tätig zu sein. Das Gericht sprach trotz dieser Abrede dem Dienstmädchen als angemessenen Lohnsatz den Betrag von M. 20 pro Monat zu.

Arbeitsmarkt im Baugewerbe.

Nachdem der August eine starke Verminderung der Arbeitsgelegenheit gebracht hatte, die den Andrang am deutschen Arbeitsmarkt von 144,30 im Juli auf 236,12 im August hinaufgehen ließ, setzte im September eine deutliche Erholung ein, die auf allen wichtigen Gebieten der Warenherstellung und Warenverteilung beobachtet wurde. War auch der Grad der Erholung sehr ungleichmäßig, so blieb die Erholung doch fast nirgends ganz aus. Am stärksten war die Belebung für die Betriebe, die Lieferungen übertragen bekamen. Da diese Aufträge

nicht gering waren und sich über sehr viele Zweige der Warenherstellung verteilten, so führte die dadurch bedingte Vernehmung der Beschäftigten sehr bald zu einer merklichen Entlastung auf dem Arbeitsmarkte. Aber auch sonst ließ die erste läge Zurückhaltung im Tempo der gewerblichen Erzeugung wieder nach. Zu dieser Belebung trugen besonders zwei Umstände bei, einmal das erfolgreiche Vordringen der deutschen Waffen, das die Stimmung der erwerbsfähigen Kreise im Innern Deutschlands mit wachsender Zuversicht erfüllte, sodann aber die Wiederaufnahme eines geordneten Güterverkehrs, von dem im August keine Rede sein konnte. So kam es, daß im August geschlossene Fabriken und Werkstätten den Betrieb wieder aufnahmen, daß vom Handel und vom Konsum wieder Waren begehrt wurden, die sich in Bestellungen an die Fabriken umsetzen und Arbeitsgelegenheit schufen. Wenn auch der Grad dieser Erholung im allgemeinen nicht so groß war, wie er auf Grund vereinzelter Beobachtungen geschätzt wurde, wenn namentlich nicht übersehen werden darf, daß ein großer Prozentsatz der Beschäftigten auch im September noch immer verlorzt arbeiten mußte, daß ferner noch ein großes Ueberangebot von Arbeitskräften am Arbeitsmarkt vorhanden blieb und auf eine noch immer hohe Arbeitslosigkeit schließen ließ, so kann man doch mit der Feststellung des Arbeitsmarktes im September einigermaßen zufrieden sein. Nach den Berichten der Arbeitsnachweise, soweit sie an das „Reichsarbeitsblatt“ berichten, kamen auf 100 offene Stellen im September 195,45 Arbeitsuchende gegen 236,12 im August und gegen 144,80 im Juli. Für den Monat September ist ein Andrang von 195,45 noch immer äußerst hoch und läßt auf eine ungünstige Lage des Arbeitsmarktes schließen. Seit 1904 war der höchste Septemberandrang im Jahre 1908 143,68. Nicht viel geringer war er mit 143,46 im Jahre 1913. Wohl aber brachten die Monate November, Dezember, Januar und Februar schon so hohe und noch höhere Andrangsziffern. Im Januar 1914 zum Beispiel stellte sich der Andrang auf 195,11, also kaum niedriger als im zweiten Kriegsmontat. Bei den berichtenden Arbeitsnachweisen betrug die Zahl der offenen Stellen im September 330 000 gegen 299 000 im August und 287 000 im Juli. Die Zahl der Arbeitsuchenden stellte sich auf 645 000 im September gegen 706 000 im August und 342 000 im Juli. Im September 1913 hatte die Zahl der Arbeitsuchenden 648 000 betragen. Befragt wurden im September dieses Jahres 258 000 Stellen gegen 234 000 im August und 194 000 im Juli. Am Arbeitsmarkt für Mäntliche ging der Andrang stärker zurück als am Arbeitsmarkt für Weibliche. Im ersterem sank er von 247,68 im August auf 200,44 im September, im letzteren von 206,02 auf 184,16.

Im Arbeitsmarkt des Baugewerbes vollzog sich im Berichtsmontat eine nicht unwesentliche Verschiebung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage zugunsten der Arbeiter. Nach den Berichten der Arbeitsnachweise an das „Reichsarbeitsblatt“ meldeten sich im Monat September des laufenden Jahres auf je 100 offene Stellen 204,97 Bauarbeiter gegen 311,19 im vorangegangenen Monat. Von August auf September war auch in früheren Jahren gewöhnlich eine Besserung der Arbeitsmarktlage festzustellen gewesen. So hatte sich im letztvergangenen Jahre eine durchschnittliche Ermäßigung der Andrangsziffer im Baugewerbe von 219,41 auf 163,51 ergeben. Die Septemberziffer dieses Jahres ist an sich immer noch recht hoch; sie übertrifft die des Vorjahres um 41,46, und im Vergleich mit früheren Jahren resultiert noch ein wesentlich größeres Plus. Die folgende Zusammenstellung zeigt die Bewegung der monatlichen Andrangsziffern in den Jahren 1907 bis 1914.

Monat	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914
Jan.	251,45	374,00	441,37	499,49	396,58	458,88	530,58	921,72
Febr.	250,83	359,61	643,56	342,27	364,60	357,14	382,66	428,33
März	125,72	156,02	235,04	157,53	101,00	160,96	261,18	181,03
April	110,21	159,92	126,36	146,78	128,91	144,44	198,21	135,69
Mai	108,67	150,97	112,25	182,00	116,34	143,31	212,15	137,33
Juni	104,17	147,53	155,79	159,26	124,86	130,46	185,33	145,87
Juli	110,18	142,74	147,92	136,57	117,75	139,24	197,50	148,62
August	108,80	160,88	160,85	145,29	125,38	148,44	219,41	311,19
Sept.	83,30	134,60	119,85	134,94	100,93	128,92	163,51	204,97
Ok.	118,14	183,77	139,70	199,45	141,53	163,30	228,28	—
Nov.	159,20	243,40	176,15	226,11	206,20	252,70	436,71	—
Dez.	215,70	330,74	273,79	277,78	266,82	296,31	542,58	—

Nicht in allen Berufsgruppen des Baugewerbes war im Berichtsmontat eine Verminderung des Ueberangebotes zu verspüren. So erfuhr der Andrang in der Gruppe der Zimmerer und Treppenschneider, wo im vergangenen Monat eine merkliche Besserung erfolgte, wiederum eine, wenn auch nur geringe Steigerung; ebenso vermehrte sich das Ueberangebot bei den Glazern etwas. Eine durchgreifende Erleichterung der Arbeitsmarktlage war in der Berufsgruppe der Maler, Anstreicher und Lackierer zu beobachten. Auch bei den Maurern, Putzern und Stukkateuren war eine günstige Änderung festzustellen, wenn auch hier die durchschnittliche Andrangsziffer noch einen besonderen hohen Stand einnahm. In den einzelnen Gruppen kamen:

Berufsgruppen	Arbeitsuchende auf je 100 offene Stellen			
	1913 August	1913 Septbr.	1914 August	1914 Septbr.
Maurer, Putzer, Stukkateure	320,55	265,28	423,98	324,19
Zimmerer, Treppenschneider	256,75	288,62	119,02	123,15
Maler, Anstreicher, Lackierer	152,06	100,78	501,37	181,34
Glazer	202,50	195,12	210,64	223,38
Uebrige gelernte Berufe	256,46	217,49	349,31	262,55
Erstarbeiter, Baumgärtner, Gärtniker	170,00	145,36	113,68	107,34

In der Gruppe Maler, Anstreicher, Lackierer kamen im Berichtsmontat auf je 100 offene Stellen 181,34 Arbeitsuchende. Das bedeutet gegen den Vormonat, in dem die Andrangsziffer 501,37 betragen hatte, eine Besserung um 319,53. Diese günstige Wendung ist zu einem wesentlichen Teile durch die Besserung der Arbeitsmarktlage in Berlin und Brandenburg verursacht worden; es ging nämlich die durchschnittliche

Andrangsziffer von 669,77 im August auf 101,41 im September 1914 zurück. Aber auch nahezu in allen übrigen Landesteilen war eine mehr oder minder große Erleichterung gegen den Vormonat festzustellen, wie dies aus der folgenden Uebersicht hervorgeht. In den Monaten August und September der Jahre 1913 und 1914 stellte sich die Andrangsziffer wie folgt:

Landesteile	1913		1914	
	August	Septbr.	August	Septbr.
Ost- und Westpreußen	127,50	108,12	272,78	209,09
Brandenburg mit Berlin	146,51	60,87	669,77	101,41
Pommern	113,64	70,59	211,11	108,70
Posen	81,82	81,90	100,00	85,04
Schlesien	117,17	101,00	4225,00	898,88
Provinz Sachsen	148,67	87,35	468,12	282,22
Schleswig-Holstein	197,52	180,88	859,85	289,18
Hannover	170,52	87,87	875,44	162,67
Westfalen	105,20	72,00	899,20	195,56
Sachsen-Massau	281,44	158,20	688,88	686,54
Rheinland	154,00	188,84	904,68	877,10
Bayern	198,40	186,18	288,81	288,88
Königreich Sachsen	128,79	86,42	574,09	148,18
Württemberg	155,51	187,71	891,14	188,71
Baden	113,25	109,24	895,88	155,10
Sachsen	288,68	201,47	547,88	848,24
Bremen	251,90	84,57	1918,88	117,50
Hamburg	—	112,51	864,50	175,86
Elb-Lothringen	195,98	186,07	756,25	244,28
Deutsches Reich	152,06	100,78	501,87	181,84

Kümmert Euch um die verwundeten Genossen!

Reichlich werden Liebesgaben gespendet. Freilich an einer Stelle überreich, während an einer andern Stelle nur selten der Ausdruck der Teilnahme in Erscheinung tritt. Dem Soldaten im Felde kann man nur die Liebesgabe senden, ihm vielleicht noch ein freundliches Wort hinzufügen. Die Schwierigkeiten der Feldpost erschweren noch die Bildung der Ueberzeugung, daß Liebesgaben auch wirklich in die Hände dessen kommen, für den sie bestimmt sind. Doch hoffen wir, daß sich diese Organisation immer mehr bessert, so daß diese Beziehungen regelmäßige und wirksame werden. Freilich, für den Parteigenossen im Felde im besondern zu wirken, was uns naturgemäß sehr nahe liegen muß, ist sehr schwer. Die wichtigste Verbindung, die wir ihm schaffen können, ist die regelmäßige Zusendung des Parteiblattes. Vielen Genossen hat auch sehr viele Freude gemacht, daß manche Zentralvorstände der Gewerkschaften den im Felde stehenden Genossen das Gewerkschaftsblatt regelmäßig übersenden. Alles, was den Arbeitern, die unter überaus schwierigen Bedingungen leiden, ganz anders wie die Heimgebliebenen, die von unabweisbaren Gefahren umgeben sind, alles, was diesen Arbeitern sagt, daß man an sie zu Hause denkt und daß man das Band nicht lockern lassen will, das sie mit uns verbindet, all das ist ihnen ein Trost und eine Stütze. Nicht nur von Frau und Kind, von Schwester und Mutter sollen sie erfahren, daß die Gedanken ihrer Lieben bei ihnen bleiben, sie sollen auch empfinden, daß die Partei und die Gewerkschaft niemand vergessen wollen, der fern von ihnen weilt, daß sie die Treue denen halten, die nun nicht für ihre Klasse, sondern für ihr Volk mit aller Kraft und mit Einsatz ihres Lebens einstehen müssen. Wer im Felde ist, ist aber noch im Vollbesitz seiner Kraft, er hegt noch die Hoffnung, gesund und wirkungsfähig zu seiner Familie und seinen Genossen zurückzukehren, er ist noch immer mit mehr Sicherheit gewappnet als der Verwundete, der in einem Lazarett liegt und vielleicht schwarzseherisch in die Zukunft blickt.

Der Sanitätsdienst macht es begreiflicherweise nicht möglich, daß jeder Verwundete in seinem Heimatort oder in das diesem nächstgelegene Lazarett gebracht wird. Mancherlei Gründe führen dazu, daß Süddeutsche an der Waterkant gepflegt werden, Ostpreußen im Rheinland und Rheinländer in Schlesien, Oldenburger in Bayern und Mecklenburger in Baden. Vielfach halten die Verwundeten lange Transporte nicht aus oder man fürchtet von ihnen Schädigung. Der rasche Eisenbahnzug, der nur in bestimmter Richtung möglich ist, das Bedürfnis, die Lazarette hinter den Kampflinien schnell frei zu erhalten, entscheiden, und nicht das seelische Bedürfnis des Verwundeten, nahe bei Frau und Kind im Zusammenhang mit seinen Freunden zu kommen, Trost zu finden und Nachrichten zu erhalten über all das, was geschehen ist, seitdem der Krieg den nun Verwundeten und damals Volksträftigen seinen Lieben entführt hat.

Wir können sehr wohl die Notwendigkeiten begreifen, die den Verwundeten in eine trotz aller liebevollen Pflege völlig fremde Umgebung bringt. Aber wir wissen auch, daß dadurch nur zu reichlich viele Enttäuschungen den Verwundeten bereitet werden. Es fehlt durchaus nicht bei den Truppentransporten der Wunsch, dieser begreiflichen Sehnsucht der Verletzten Rechnung zu tragen. Oft kann aber im letzten Augenblicke diesem Wunsche nicht Rechnung getragen werden. Es wird dem Verletzten, wenn er in den Eisenbahnzug gehoben wird, in dem besten Glauben versichert, daß er in seinen Heimatort geführt wird, und doch wird er Hunderte von Kilometern von diesem entfernt in ein anderes Lazarett gebracht. Seine Wunden ertragen dann eben nicht mehr eine weitere Reise ohne operativen Eingriff oder ohne sonstige gründliche Behandlung. Oft stehen auch den durchaus berechtigten Wünschen und Erwartungen höhere Interessen oder der Nutzen für eine größere Anzahl von Verwundeten im Wege, so daß der heilige Wunsch des einzelnen weichen mußte.

Die Arbeiterbewegung ist die größte Zusammenfassung des deutschen Volkes. Diese Arbeiterbewegung hat große und wichtige Aufgaben, vielleicht größere und wichtigere noch, als irgendeine andere Korporation im Deutschen Reiche. Wir sind die Vertretung der Armen, derer, die nicht so leicht von Geschäftsfreunden oder von Bekannten unserer Freunde aufgesucht werden können. —

So bleiben der Arbeiterbewegung große Aufgaben im Interesse der vielen verwundeten Arbeiter. Es gibt in jedem Ort einige Genossen, die sich gern der Aufgabe unterziehen würden, die Spitäler zu besuchen, den Arbeitern Trost zu spenden, für sie einen Brief zu schreiben und in der entferntesten Heimat für sie Erleichterungen einzuziehen, ihnen die Zusendung ihres gewohnten Parteiblattes zu vermitteln und die Zustellung ihres Gewerkschaftsorgans zu veranlassen. Das sind alles Dinge, die nur Zeit und Liebe und gar kein Geld kosten. Die Gewerkschaftsorganisation wird auch den Frauen der Verwundeten auf ihre Anfrage Auskunft geben und Ermittlungen anstellen können.

Der innige Zusammenhang aller, die die Arbeiterbewegung vor dem Kriege verbunden hat, soll auch während und nach dem Kriege in keiner Weise gelockert werden. Jeder kann da nach seinen Kräften mithelfen.

Schadensanspruch eines Werftarbeiters gegen den Marinefiskus wegen Erkrankung infolge Bleivergiftung.

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag (§ 618) ist der Dienstherr verpflichtet, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmenden Dienstleistungen so zu regeln, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als es die Natur der Dienstleistung gestattet. Trifft in dieser Beziehung der Dienstherr selbst oder seine Angestellten, für die er nach § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, eine Fahrlässigkeit, so ist er dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet. Das gilt auch für staatliche Betriebe. Natürlich muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der körperlichen Schädigung des betroffenen Arbeiters und der Fahrlässigkeit seines Dienstherrn beziehungsweise dessen Vertreters oder Angestellten gegeben sein. Hinsichtlich dieser Frage wird es vielfach auf das Gutachten der sachverständigen Ärzte ankommen. Hierzu interessiert folgender Rechtsstreit:

Der Kläger A. stand seit 1896 bis 1911 als Schiffsbauer im Dienst der kaiserlichen Werft in Danzig. Er ist nach seiner Behauptung während dieser Zeit wiederholt an Bleivergiftung erkrankt gewesen, und zwar zuletzt im April 1911; infolgedessen sei er völlig erwerbsunfähig geworden. Tatsächlich hat sich bei A. jetzt eine so vollständige Lähmung des rechten Armes eingestellt, daß er nicht einmal mehr imstande ist, einen Bleistift in der rechten Hand zu halten. Diefür macht A. den Reichsmarinefiskus verantwortlich, indem er behauptet: Seine Vorgesetzten hätten seine früheren Bleivergiftungen gekannt und hätten ihn deshalb von jeder Berührung mit Bleifarben fernhalten müssen; der Fiskus habe auch nach Inkrafttreten der Bundesratsverordnung von 1906 über den Verkehr mit bleihaltigen Farben nicht die darin aufgestellten Vorschriften beobachtet. Er verlangt deshalb eine seinem Arbeitsverdienst von rund M. 1800 entsprechende Rente. Der beklagte Marinefiskus wendet hiergegen ein: Der Kläger sei nur ein einziges Mal, und zwar im Jahre 1904, an Bleivergiftung erkrankt gewesen; die Bundesratsverordnung von 1906 sei deshalb nicht anwendbar; vor allem aber fehle der ursächliche Zusammenhang. Der Kläger sei nämlich Neurastheniker, und darauf sei seine Erkrankung, insbesondere die Lähmung des Armes, zurückzuführen.

Das Landgericht Danzig nahm an, daß ein vom Fiskus zu vertretendes Verschulden vorliege, insofern er nicht die nötigen Vorkehrungen zur Verhütung von Erkrankungen getroffen habe, daß der Kläger zu 60 pZt. erwerbsunfähig sei, daß hiervon 40 pZt. auf die Bleivergiftung und 20 pZt. auf die Neurasthenie zu rechnen seien, und verurteilte den Fiskus deshalb zur Zahlung einer Rente von rund M. 660. Das Oberlandesgericht Marienwerder erkannte den Rentenanspruch im vollen Umfang bis zum 55. Lebensjahre als dem Grunde nach gerechtfertigt an mit der Mahgabe, daß sich der Kläger die ihm auf Grund der gesetzlichen Kranken- und Invalidenversicherung zu zahlenden Beiträge auf die Rente anrechnen zu lassen habe. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Es ist als erwiesen anzusehen, daß der Kläger tatsächlich noch im April 1911 an Bleivergiftung erkrankt ist. Diese Erkrankung hat nach dem ärztlichen Gutachten zwar nicht die jetzt bestehende Lähmung des rechten Armes zur Folge gehabt, sondern diese Lähmung ist hysterischer Natur. Sie steht aber mit der Bleivergiftung im Zusammenhang, insofern der Kläger als Neurastheniker während seiner Bleierkrankung seine ganze Vorstellung auf die ihm bekannten Folgen der Bleivergiftung richtete und dadurch (infolge der psychischen Einwirkung) die völlige Lähmung des Armes zur Entfaltung gelangte. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Bleierkrankung des Klägers im Jahre 1911 und der Lähmung des Armes ist deshalb gegeben. Die Vertreter und Angestellten des Fiskus, die die vom Kläger im Jahre 1911 vorgenommene Arbeit (Abkratzen eines alten Farbeanstriches) angeordnet haben, mußten auch damit rechnen, daß diese alte Farbe bleihaltig sein konnte. Sie mußten deshalb darauf achten, daß die Vorschriften der Bundesratsverordnung von 1906 befolgt, daß insbesondere bei der Arbeit Mundschwämme benutzt wurden. Das aber ist nicht geschehen. Das Verschulden seiner Vertreter und Angestellten muß der Fiskus nach § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegen sich gelten lassen. Der Klageanspruch ist hiernach dem Grunde nach gerechtfertigt. — Ohne Erfolg legte gegen diese Entscheidung der beklagte Marinefiskus die Revision ein; das Reichsgericht hat sie zurückgewiesen und das Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt. (III. 284/14. — 1. Dezember 1914.)

Die in diesem Urteil niedergelegten Grundsätze finden nach dem „Vorwärts“ auf alle jene durch sogenannte Gewerbetrankeheiten verursachten Minderungen der Erwerbsfähigkeit Anwendung. Solche Fälle rechnen nicht als Unfälle, weil die Blökölichkeit des den Unfall hervorruhenden Ereignisses fehlt. Der Bundesrat

ist berechtigt, die Gewerbetreibenden den Unfällen gleichzustellen. Da dies aber nicht geschehen ist, finden die dem Arbeiter rücksichtlich der Höhe des Schadenersatzes günstigeren allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften auf solche Fälle Anwendung.

Von unsern Kollegen im Felde.

Das Eisene Kreuz. Der Kollege Heinrich Schritmann aus München, Offizierstellvertreter, erhielt das Eisene Kreuz. — Der Kollege Carl Bosh aus Mülhausen, Gefreiter, erhielt das Eisene Kreuz erster und zweiter Klasse. — Ebenfalls das Eisene Kreuz erster und zweiter Klasse erhielt der Kollege H. Scholz aus Welbert, Jäger-Gefreiter.

Unsere Filialen unter dem Kriegszustande.

Münster. Die Arbeitslosigkeit setzte hier gleich mit Beginn des Krieges sehr stark ein und eine wesentliche Besserung war auch bisher nicht zu verzeichnen. Insgesamt wurden von uns bisher M. 900,80 an Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt; 25 Kollegen sind mit dem 21. November bereits ausbezahlt. Da auch in den übrigen Berufen die Arbeitslosigkeit stark anfrat, sah sich die Stadtverwaltung veranlaßt, auf die Eingaben des Kartells hin eine Arbeitslosenunterstützung einzuführen. Außerdem wurden Notstandsarbeiten in erheblichem Maße in Angriff genommen. Zur Ergänzung dieser Maßnahmen bildete man aus der privaten Wohltätigkeit die „Liebeswerke“, die berufen sein sollen, die Mängel, die sich aus einer schematischen Regelung immer ergeben, nach Möglichkeit auszugleichen. In einer neuerlichen Besannung wurde in übersichtlicher Weise die Tätigkeit dieser Einrichtungen bekanntgemacht, aus der hier einige Bestimmungen wiedergegeben werden.

Arbeitslosenunterstützung: Für eine erwachsene Person werden wöchentlich M. 8, für jedes Kind M. 1 gezahlt bis zum Höchstfalle von M. 12 für eine Familie. Hierzu zählen die „Liebeswerke“ regelmäßige Zuschüsse von 50 ¢ pro Kopf und Woche an die Familien mit der Begründung: „daß die Arbeitslosenunterstützung ein auf die Dauer ausreichendes Mindesteinkommen nicht gewähren kann.“ In gleicher Weise werden auch Personen mit verkürzter Arbeitszeit unter Berücksichtigung ihres Arbeitsverdienstes die Einkünfte erhöht. Diese Unterstützungen werden allerdings nur in Verbrauchsgegenständen gewährt.

Zu den Notstandsarbeiten schreibt der Stadtrat: „Von dem Gedanken ausgehend, daß die Arbeitsbeschaffung, Leistung gegen Gegenleistung, die beste und wirksamste Maßnahme zur Bekämpfung oder Binderung der Arbeitslosigkeit darstellt, haben wir nach Möglichkeit Notstandsarbeiten eingeführt. Auf diese Weise werden jetzt rund 400 Arbeiter beschäftigt. Der Tagelohn beträgt M. 2,40 pro Tag bei achtstündiger Arbeitszeit.“ Hierzu zählen die „Liebeswerke“ noch einen Zuschuß von M. 5 monatlich für jedes Kind. „Um einen Ansporn gegenüber der Arbeitslosenunterstützung zu geben... damit wird erreicht, daß der Notstandsarbeiter dem Arbeitslosen gegenüber stets um mindestens ein Viertel seiner Bezüge besser steht.“ Arbeitsgerät und Holzschuhe werden von der Stadt geliefert.

An Familienunterstützung für Kriegsteilnehmer werden gezahlt: für die Frau 80 pZt. und für jedes Kind 10 pZt. des ortsüblichen Tagelohnes von M. 3, jedoch nicht über 60 pZt., also im Höchstfalle für drei Kinder. Für jedes weitere Kind bis zu elf Kindern zahlen die „Liebeswerke“ M. 2,65 pro Monat Zuschuß. Die Unterstützungen sind hier in sehr beachtenswerter Weise geregelt, so daß nur zu wünschen wäre, sie bleiben nicht nur eine vorübergehende Erscheinung während der Kriegszeit; denn was in diesen kritischen Tagen möglich ist, müßte doch in ruhigen Zeiten noch viel besser zu machen sein. Zur Beschaffung von Arbeiten für das Baugewerbe sind durch die „Arbeitsgemeinschaft“ bereits Eingaben an die Regierung gemacht durch den Bezirksausschuß, auch ist man mit der Bildung eines Ortsausschusses beschäftigt. Hoffentlich gelingt es uns dadurch, die Behörden zu veranlassen, getreu ihrem obigen Grundsatze, auch für das Malergewerbe Arbeiten ausführen zu lassen, zumal es nicht jedermanns Sache sein kann, mit Spaten und Hacke am Straßenbau zu arbeiten. Unsere Filiale zählt gegenwärtig noch 50 Mitglieder gegen 80 vor dem Kriege; doch sind es in der Hauptfache ältere, in unserm Kampfe erprobte Kollegen, die in allen Situationen fest zusammenhalten.

Heidelberg. In dem Augenblick, als der Krieg ausbrach, sah wohl mancher Kollege trüben Blickes in die Zukunft; so auch hier. Einrückten mühten bis jetzt von unserer Filiale 51 Kollegen. Trotzdem nicht viel gebaut worden ist, können wir mitteilen, daß wir nur vier bis fünf arbeitslose Kollegen hatten; zurzeit ist nur ein Kollege arbeitslos. Von der Fuchs'schen Waggonfabrik wurden überhaupt keine Kollegen von Arbeitslosigkeit betroffen. Fast unsere sämtlichen Hauskassierer, und zwar von Wieblingen, Handschuhshem und Heidelberg, mußten sofort einrücken; außerdem vom Vorstande der Kassierer, der erste und zweite Schriftführer und ein Revisor. In Kirchheim wurde zur selben Zeit der Hauskassierer amtsübrig. Die Kollegen in Heidelberg waren sich bewußt, daß hier sofort Ersatz geschaffen werden muß. Heute sind wir auf dem laufenden und anderwärts. Nur die Kollegen der Fuchs'schen Waggonfabrik glauben, jetzt sei die richtige Zeit, sich von der Beitragsleistung zu drücken. Die Gründe sind weder stichhaltig noch überzeugend. Ein Teil dieser Kollegen (es kommen etwa acht bis zehn in Betracht, die andern sind eingerückt) gibt als Ursache an, daß drei Kollegen die Notfallunterstützung verweigert wurde. Diese Kollegen waren aber weit über die zulässigen Grenzen rückständig und die Hauptverwaltung mußte hier die Unterstützung verweigern. Ein Teil gibt die Schuld dem, daß keine Versammlung stattgefunden habe. Hierzu ist zu bemerken, daß am 12. September eine Versammlung stattfinden sollte, aber leider fand die Kollegen nicht erschienen. Dergleichen Ausflüchte kann man noch mehr hören. Die Firma Fuchs wird vielleicht bei gegebener Zeit die Gelegenheit wahrnehmen und die Kollegen wieder in unsere Reihen treiben. Die Kollegen dieses Betriebes, die jetzt im Felde stehen, sind ganz sicher mit der Haltung ihrer Mitkollegen nicht einverstanden.

Den Heldentod fürs Vaterland starben bis jetzt vier unserer besten Kollegen. Mit den Beschlüssen des Hauptvorstandes und Beirats waren die Kollegen im großen und ganzen einverstanden, wenn sich auch hier und da eine kleine Unzufriedenheit bemerkbar machte. Den Kollegen von Heidelberg und Umgebend rufen wir zu: Haltet fest zur Organisation, die Euch so oft über manche Klippen hinweggeholfen hat! P.

Wiesbaden. Der Krieg fordert Opfer, und zwar sehr viele. Von unserer Filiale nebst Zahlstellen Werder und Bornsiedel stehen insgesamt 50 Kollegen im Felde, teils aktiv, teils als Reserve; 21 Kollegen sind verheiratet. Die Mitgliederzahl ist also zurückgegangen, weil ein großer Teil zu den Fahnen mußte. Die übrigen Kollegen halten dank ihrer Solidarität noch treu zum Verbande. Die Arbeitsverhältnisse waren bis Ende Oktober zufriedenstellend. Wenngleich jetzt, wie früher schon, ein Teil der hiergebliebenen Kollegen außer Beruf Beschäftigung fand, so ist die Beitragszahlung immer den Verhältnissen nach gut zu nennen. Es kann unsern Mitgliedern nicht genug gesagt werden: Meldet Euch bei Arbeitslosigkeit im Verkehrslokal Kaiser-Wilhelmstraße 88. Dasselbst ist kein Zrinkschwanz. Ebenso muß unter allen Umständen der städtische Arbeitsnachweis in Anspruch genommen werden, um den hiesigen Wehrboden zu zeigen, daß der Krieg unsern Beruf schwere Wunden schlägt. So mancher verheiratete Kollege griff zu Arbeiten, die mit unserm Lohn- und Berufsverhältnissen nicht im Einklang stehen. Dessen aber ungeachtet, Kollegen, hoch die Organisation, damit unsere Kollegen, die zurückkehren, die alte Stätte der Kollegenchaft wiederfinden, aber nicht geschwächt, sondern gestärkt, um für uns wieder mitzukämpfen, für das Wohl und Wehe unserer Arbeitsbrüder! Das ist das Ziel, das wir erstreben.

Stettin. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sprach Kollege Streine-Hamburg über das Thema: „Die sozialen Aufgaben der Arbeiterorganisationen während der Kriegszeit.“ Nebenher schilderte zunächst die Situation vor Beginn des Krieges. Bestärkt durch die lange Zeit, die seit dem letzten Kriege verfloßen und angesichts der Verhältnisse, die sich während dieser ganzen Zeit entwickelten, habe man allgemein geglaubt, daß ein Krieg heute zu den Unmöglichkeit gehöre. Betrachte man ferner, daß sich nicht nur die organisierte Arbeiterschaft, sondern weit mehr noch der moderne Kapitalismus seit Jahren international betätigen, daß bedeutende Summen fremden Geldes in Deutschland und umgekehrt deutsches Geld in anderen Ländern festgelegt sei, so hätte man sehr wohl zu obigen Schluß kommen können. Heute sehe man aber, daß zwischen den Interessen der verschiedenen Staaten Gegensätze bestanden hätten, die allen internationalen Beziehungen zum Trotz zu einer großen Auseinandersetzung, zum jetzigen Weltkrieg drängten. Nebenher verbreitete sich dann über die Aufgaben, die den Organisationen jetzt erwachsen und betonte, daß die Sorge für die Arbeitslosen als eine der wichtigsten Aufgaben des öffentlichen Lebens angesehen werden müsse. Er erläuterte eingehend die Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch das Reichs- und die Behörden der Einzelstaaten ergriffen wurden, zu denen hauptsächlich eine einheitliche Arbeitsvermittlung, Vermeldung von Betriebsbeschränkungen und anderes mehr gehörten. Der Einführung der Arbeitslosenunterstützung in den Städten und der Frage der Versorgung mit Lebensmitteln mußte noch größere Beachtung als bisher geschenkt werden. Er wendete sich dann unsern eigenen Organisationsfragen zu, erläuterte die Maßnahmen, die zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit getroffen wurden und besprach die während des Krieges neu geschaffenen Unterstützungsanstalten. Eine Pflicht der Organisation sei es gewesen, die vorhandenen Gelder für die Allgemeinheit der Kollegen segensreich zu verwenden, und das sei die Unterstützung der Arbeitslosen. Die Unterstützung der Frauen der zum Militärdienst eingezogenen Mitglieder wäre allerdings zunächst nur eine einmalige (inzwischen ist ihre nochmalige Auszahlung vom Vorstand beschlossen worden); aber hier müsse in Betracht gezogen werden, daß vor allen andern das Reich und die Gemeinden die Pflicht hätten, für jene in ausreichendem Maße zu sorgen. Die Sterbeunterstützung wäre nach den Sätzen der ersten Beitragsklasse beibehalten, und im Gegensatz zu den meisten andern Organisationen sei für die Ehefrauen der während des Krieges sterbenden Mitglieder eine Unterstützung festgesetzt worden. Es müsse im allgemeinen mit den Mitteln, die zur Verfügung stehen, häuslicher gewirtschaftet werden, da uns auch nach dem Kriege zweifellos schwere Aufgaben, die der Redner näher erläuterte, bevorstehen. Diese bestimmt ins Auge zu fassen und ihre Bewältigung vorzubereiten, wären wir unsern Kollegen, besonders aber auch denen schuldig, die jetzt ihr Leben für die Selbständigkeit unseres Vaterlandes in die Schanze schlagen müssen. Durch alle unsere besonderen Einrichtungen werden an die Organisation überaus hohe Ansprüche gestellt, und darum muß dafür Sorge getragen werden, daß sich jeder Kollege dem Ernste der Situation gemäß seiner Pflicht und Schuldigkeit bewußt ist und danach handelt. Das Referat wurde ohne Debatte entgegengenommen. Nach Erledigung einiger wichtiger Angelegenheiten erfolgte dann Schluß der interessanten Versammlung.

Gewerkchaftliches.

Unsere Gewerkschaften während des Krieges. Anfang September, wenige Wochen nach Kriegsausbruch, hatten die Zentralverbände eine Erhebung über die Zahl der zum Kriegsdienst eingezogenen und der arbeitslosen Mitglieder vorgenommen. Dieser ersten Erhebung ist am 31. Oktober, also nach einem Vierteljahr, eine zweite gefolgt. Für die Septemberstatistik wurden die Mitgliederzahlen vom Schluß des Jahres 1913 als Grundlage genommen, für die Oktoberstatistik konnten die Mitgliederzahlen vom Ende des zweiten Quartals 1914 genommen werden. In den ersten zwei Quartalen dieses Jahres hatten die der Generalkommission angeschlossenen Verbände einen kleinen Mitgliederzuwachs von 3417 zu verzeichnen: 57 zählten 2522 643 Mitglieder. Konnten die Zentralverbände auch nicht restlos aus allen Zweigvereinen Berichte bekommen, so erstreckt sich doch die Erhebung auf 91,5 pZt. der Gesamtmitgliedschaft. Zwei Verbände haben während der Kriegszeit an Mitgliedern zugenommen: die Fleischer 747, die Bäcker 554. Von den 2301829 Mitgliedern, über die Angaben gemacht werden konnten, waren 661 005 oder 28,3 pZt. zum

Kriegsdienst eingezogen (nach der Septemberstatistik waren es 27,7 pZt.). Absolut wie prozentual ist diese Zahl bei allen Verbänden durchgängig gestiegen; die zweite Statistik im Oktober ergab 21 649 mehr zum Kriegsdienst Eingezogener. Rund zwei Drittel davon waren verheiratet, mußten sich also von Weib und Kindern trennen, um ins Feld zu rücken.

Die Arbeitsgelegenheit hat sich erheblich gebessert. Von den nach Abzug der eingezogenen Mitglieder Verbleibenden waren im Oktober 10,7 pZt. arbeitslos gegen 21,2 pZt. Anfang September. Diese Verringerung der Arbeitslosigkeit ist nur zum geringen Teil dem Umstande zu danken, daß in den Gewerben an sich mehr Arbeitsgelegenheit vorhanden war, sie ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß die durch den Kriegsbedarf in einigen Gewerben sich enorm steigende Arbeit vielen betriebsfremden Beschäftigungslosen Arbeitsgelegenheit bot. Immerhin waren allein 175 600 beschäftigungslose Mitglieder in den Gewerkschaften zu zählen. Dazu kommen noch 122 545 Mitglieder, die bei verkürzter Arbeitszeit und bei geringerem Lohn beschäftigt werden. Diese Zahl ist aber in Wirklichkeit erheblich höher, denn von 47 Verbänden haben nur 84 darüber Mitteilungen machen können.

Trotz der stark verminderten Arbeitslosigkeit haben die Verbände für die Arbeitslosen, für die teilweise Beschäftigten und für die Familien der im Felde Stehenden bedeutende Aufwendungen machen müssen. Vom 1. August bis 31. Oktober wurden über 12 1/2 Millionen Mark an Arbeitslose und nahezu 8 Millionen Mark an die Familien der Kriegsteilnehmer als Unterstützung gezahlt. Die Angaben sind sicher nicht völlig erschöpfend. Dazu aber kommen noch die Unterstützungen an Kranke und Invaliden.

Es ist zu befürchten, daß die momentane Besserung des Arbeitsmarktes bald einer starken Verschlechterung Platz machen wird. Der große Bedarf an Kriegsmaterial kann sich verringern und mit Eintritt des Frostwetters müssen Erd- und Feldarbeiten aufhören, bei denen jetzt viele Arbeitslose Beschäftigung fanden; auch das — wenn auch in diesem Jahre voraussichtlich schlechte — Weidwirtschaftsgeschäft mag ein wenig belebend auf den gegenwärtigen Stand des Arbeitsmarktes eingewirkt haben. Die Aussichten für die Wintermonate dürfen daher nicht nach dem Stande des Arbeitsmarktes im Oktober bemessen werden.

Diese durch den Krieg an die Gewerkschaften gestellten hohen finanziellen Opfer allein zu tragen, ist den Verbänden unmöglich zugemutet. Es muß immer wieder darauf verwiesen werden, daß Reich, Staat und Gemeinde die Verpflichtung haben, hier helfend einzugreifen. Da augenblicklich eine umfassende Reichsarbeitslosenunterstützung kaum zur Durchführung gelangen wird, muß einstweilen verlangt werden, daß den Gemeinden eventuell den Staaten aus Mitteln des Reiches Gelder zur Unterstützung der wirtschaftlichen Opfer des Krieges zur Verfügung gestellt werden.

Im Bildhauerberufe sind die Arbeitsverhältnisse seit Ausbruch des Krieges mit am schlechtesten gestellt. Alle Gruppen haben darunter zu leiden. Die private Bautätigkeit liegt noch immer sehr darnieder. An der im Holzgewerbe durch Aufträge für den Kriegsbedarf eingetretenen Besserung sind die Holzbildhauer unbeteiligt. Duzusartikel sind jetzt nicht begehrt und das ganze Kunstgewerbe liegt brach.

Der Vorstand hat sich durch Eingaben an die maßgebenden Behörden um Beschaffung von Arbeitsgelegenheit gewandt; zu allererst kommen aber die Bildhauer daran, selbst wenn das beste Bestreben vorhanden ist, die Bauten zu fördern. Da ist denn nicht minder dringlich — was übrigens auf alle Duzusgewerbe zutrifft — die Hilfe des Reiches beziehungsweise der einzelnen Bundesstaaten durch Bereitstellung von Geldmitteln zur Unterstützung der Arbeitslosen. Der Bildhauerverband sah sich daher gezwungen, dem Reichstage zu seiner bevorstehenden Tagung eine entsprechende Eingabe zu unterbreiten, in der gefordert wird: die Gemeinden zu veranlassen, nach dem Center System Einrichtungen zu schaffen und ihnen Geldmittel zuzuführen, bis eine allgemeine staatliche Arbeitslosenversicherung zur Durchführung gelangt ist.

Der Tabakarbeiterverband hat die Aufhebung der Extrabeiträge vom 12. Dezember ab beschlossen. Die restierenden Extrabeiträge — wöchentlich 25 ¢ — vom 10. August bis zum 12. Dezember sind noch an die Hauptkasse zu entrichten. Die Verbandsleitung sah sich zu diesem Schritte durch die vielfachen Proteste der Mitglieder veranlaßt. Begründend wiesen sie in diesen darauf hin, daß der Verdienst durch die vielfach sehr gering sei und es ihnen bei den hohen Lebensmittelpreisen unmöglich sei, neben den festgesetzten Verbandsbeiträgen noch Extrabeiträge zu leisten. Dazu kommt noch, daß ein Teil der Mitglieder lange Zeit arbeitslos war und deshalb von dem geringen Einkommen nicht noch Extrabeiträge leisten konnte.

Sozialpolitisches.

Kartoffelhöchstpreise. Lange hat es gedauert, bis der Bundesrat Höchstpreise für Speisekartoffeln festgesetzt hat. Die Verordnung ist am 28. November 1914 in Kraft getreten. Die Preise gelten für die Kartoffelproduzenten. Das Reich ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Produktionskosten in vier Preisbezirke geteilt. Der erste Bezirk umfaßt die Gebiete östlich der Elbe, der zweite Thüringen, der dritte erstreckt sich auf die nordwestdeutschen Gebiete mit ihrer großen Schweinezucht, der Westen und Süden des Reiches fällt in den vierten Bezirk.

Die Preise für die besten Speisekartoffeln wie Daber, Imperator, Magnum bonum und Up to date sind um 25 ¢ für den Zentner höher gesetzt als für die übrigen Speisekartoffeln. Die Bundeszentralbehörde kann noch andere Sorten bester Speisekartoffeln in diese erste Gruppe hineinziehen.

Die Höchstpreise sind für Speisekartoffeln der besten Sorten im Osten M. 2,75, in Mitteldeutschland M. 2,85, in Nordwestdeutschland M. 2,95, in West- und Süddeutschland M. 3,05 für den Zentner. Für die nicht herausgehobenen Sorten sind die Preise entsprechend: M. 2,50, 2,60, 2,70 und 2,80 für den Zentner. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Futter- und Fabrikkartoffeln ist in Vorbereitung.

Die Verordnung bestimmt die Preise lediglich für die Produzenten, aber auch die Wirkung dieser Maßnahme auf den Kleinhandel wird nicht ausbleiben. Als Resultat

der vorausgegangenen Besprechungen werden die Sozialbehörden Kleinhändlerpreise für Kartoffeln festsetzen, wobei sie wegen des Aufschlages der Transportkosten den Verkaufsort der Kartoffeln in Betracht ziehen müssen. In Berlin wird man beispielsweise die Transportkosten von Brandenburg, Posen und Pommern als Norm für den Aufschlag in Betracht ziehen. Hinzu kommt, daß der Großhändler am Zentner guter Speisefarntoffeln bisher höchstens 20 bis 30 %, der Kleinhändler 80 bis 70 % verdient hat. Berücksichtigt man nun sowohl die erwähnten Transportkosten als auch die Verdienste des Klein- und Großhändlers, so ergibt sich, daß der Detailpreis für gute Speisefarntoffeln in einzelnen Städten durchschnittlich um M. 1 bis M. 1,25 über dem festgesetzten Produzentenhöchstpreis liegen wird.

Der preussische Handelsminister hat es übernommen, die Kommunen auf die Dringlichkeit der Bestimmung von Höchstpreisen für den Kleinhandel hinzuweisen und ihnen ein schnelles Handeln in dieser Angelegenheit nahelegen. Um Umgehungen der neuen Verordnung des Bundesrates vorzubeugen, wird bestimmt, daß als Produzent im Sinne der Höchstpreisvorschriften jeder Verkäufer von Kartoffeln anzusehen ist, der vor dem 1. August dieses Jahres nicht gewerbmäßig mit Kartoffeln gehandelt hat. Die Verordnung der Kartoffelhöchstpreise soll bis zur Beendigung des Krieges gelten.

Vom Ausland.

U. Der amerikanische Gewerkschaftskongress. Am 9. November begann in Philadelphia der Jahreskongress des amerikanischen Gewerkschaftsbundes. Ueber zwei Millionen angeschlossene Mitglieder sind auf diesem, dem 24. Kongresse des Bundes, vertreten. Gleich zu Beginn wurde ein Telegramm des Präsidenten des Internationalen Gewerkschaftsbundes, des Genossen Legien, verlesen, der dem Kongresse die brüderlichen Grüsse und guten Wünsche der Gewerkschaften der Internationale übermittelte. Zugleich sprach das Telegramm die Hoffnung auf eine baldige Beendigung des Krieges und die Wiedervereinigung der Arbeiter aller Länder zur Fortsetzung ihres Kampfes für gemeinsame Ideale aus.

Die Geschäftsleitung schlug die Bildung eines Komitees zur Beratung der internationalen Verbindungen vor, das sich auch mit der Frage des Krieges beschäftigen wird. Auch schlägt die Geschäftsleitung in ihrem Berichte die Gründung einer „Internationalen Vereinigung für die Verhinderung der Kriege“ vor. Auch müsse der Gewerkschaftsbund selbst einen konstruktiven Plan gegen zukünftige Kriege entwerfen. Der Bericht fordert die Schaffung von Institutionen zur Förderung des Friedensgedankens in allen Ländern und die Abschaffung des Militarismus wie aller gegenseitigen Nützlichkeiten. Ferner die Errichtung von internationalen Schiedsgerichten zur Verhinderung der Kriege.

Besonders Interesse erregen auch die Berichte der Vertreter der Straßenbahnergewerkschaften, welche in Deutschland, Frankreich, Schwed und in Italien das System der Staatseisenbahnen und -straßenbahnen studierten. Zum erstenmal seit vielen Jahren sind auf diesem Kongresse keine ausländischen Delegierten anwesend.

Literarisches.

„Die Marketerin“. Unter diesem Titel erscheint im Rahmen der beliebten Vorwärts-Bibliothek die unter dem Namen Madame Therese bekannte Erzählung von Erdmann-Chatrian. Es ist recht zeitgemäß, daß unser Berliner Parteiverlag gerade jetzt erneut weitere Kreise mit den Lesern der Marketerin Frau Therese bekannt macht; denn auch in der Unterhaltungsliteratur wird jetzt vielfach der kriegerische Einfluß verlangt.

Der gut ausgestattete Band kostet wie alle Bände der Vorwärts-Bibliothek nur M. 1. Alle Volksbuchhandlungen halten die Bände der Vorwärts-Bibliothek vorrätig.

„Kultur und Nation“ von Wolfgang Heine. „Die sozialistischen Erregenschaften der Kriegszeit“ von Dr. Hugo Heinemann. Heine legt dar, daß die Sozialdemokratie sich nicht selbst verleugnet, sondern ihr eigenes Wesen erfüllt, wenn sie mit allem Nachdruck und leidenschaftlicher Hingabe für das Selbsterhaltungsrecht der deutschen Nation kämpft, und daß sie das tun kann, ohne den Geboten der nationalen Kultur, die in Deutschland von jeder Aufnahme aller internationalen Geistes- und Kunstwerte ver-

langte, zu schaden. — Dr. Hugo Heinemann setzt klar auseinander, in wie großem Umfange Deutschland für die Zwecke der Abwehr des Feindes sozialistische Grundzüge hat anerkennen und befolgen müssen, vor denen sich bisher das ganze Bürgertum betäubigt hat. Welche Gestalt immer die künftigen Klassenkämpfe annehmen, auslöschen werde man aus dem Bewußtsein des Volkes nie mehr können, daß in der Stunde der Not die Gewerkschaften und alle möglichen früher verworfenen sozialistischen Forderungen voll anerkannt werden mußten. Beiden Broschüren, die im Verlage der „Volkstimme“ in Chemnitz erscheinen, ist die weiteste Verbreitung dringend zu wünschen. Der Preis beträgt 15 ¢.

Sterbetafel.

Berlin. Am 22. November starb der Kollege Hermann Stechow, Lackierer, geboren am 29. Februar 1868 zu Berlin. — (Befehle Charlotteburg). Am 28. September starb unser langjähriges Mitglied Franz Drömer, geboren am 22. Juni 1872 zu Charlottenburg. Er war einer unserer besten, überzeugungsvollsten Mitglieder.

Crimmitschau. Am 11. November starb unser langjähriges Mitglied, der Kollege Franz Engert.

Frankfurt a. d. O. Am 17. November starb unser langjähriges, treues Mitglied Otto Hise im Alter von 62 Jahren an Herzschlag.

Münsterberg. Unser Mitglied, der Lüncher Gustav Reismann, starb im Alter von 50 Jahren.

Wiesbaden. Am 28. November verschied unser altes Mitglied Johann Groh aus Dohheim im Alter von 68 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Vereinsteil.

Bekanntmachungen.

Der Maler Paul Sperling hat sich in Emden das Verbandsbuch des Kollegen Rieks Frieden, geboren am 1. September 1888 in Grobesehn (Buch-Nr. 138 168), angeeignet und ist damit abgereicht. Es wird hiermit vor Sperling gewarnt und ersucht, ihm sein Mitgliedsbuch beziehungsweise das des Kollegen Rieks Frieden, wenn er, wie anzunehmen ist, darauf reifen sollte, abzugeben.

Das Material für die Auszahlung der Familienunterstützung ist im Laufe der Woche an die Filialen gesandt worden. Der Sendung lagen weitere Berichtskarten zur Feststellung der Arbeitslosigkeit bei. Wir ersuchen, die regelmäßige Berichterstattung bis zum 23. Dezember fortzusetzen.

Außerdem versenden wir im Laufe dieser Woche wieder Ortsfragebogen zur Feststellung des Beschäftigungsgrades, des Organisationsstandes und der Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit usw. Der Ausfüllung dieses Fragebogens ist größte Beachtung zu schenken. Weiteres darüber teilen wir durch besonderes Zirkular mit.

Der Verbandsvorstand.

Bericht der Hauptkasse vom 30. November bis 5. Dezember.

Eingefandt haben für die Hauptkasse: Bernburg M. 100, Dresden 3000.

Material wurde verandt (B = Beitragsmarken, D = Duplikatmarken, E = Eintrittsmarken, F = Futterale, V = Vorkasse; K = Kalender; Mittenburg 20 K. Düren 10 K. Schwewe 10 K. Glauchau 10 K. Göttingen 10 K. Güstrow 200 B à 80 ¢. Hamm 15 K. Hoyerwerba 100 B à 70, 50 V à 45. Ingolstadt 8 K. Neumünster 15 K. Nowawes 10 K. Nürnberg 50 K. Passau 100 B à 80, 10 K. Regensburg 10 K. Rostock 2000 B à 80. Straßund 200 V à 45, 10 K. Wiesbaden 50 K. Wittenberge 100 B à 70, 5 D.

Die Woche vom 13. bis 19. Dezember ist die 50. Beitragswoche.

H. Wenker, Kassierer.



Gedenktafel

für unsere im Kriege gefallenen Kollegen.

- Soll, Johann, Mitglied der Filiale Kiel, geb. am 24. 1. 91 zu Bohnert, seit 2. 4. 10 im Verband, fiel in Rußland.
- Simon, Rudolf, Mitglied der Filiale Weimar, geb. am 28. 1. 91 zu Weimar, seit 20. 4. 10 im Verband, fiel in Frankreich.
- Spannhelmer, August, Mitglied der Filiale Wetzburg, geb. am 28. 8. 81 zu Waldbittelbrunn, seit 21. 1. 08 im Verband, fiel in Frankreich.
- Spörer, Karl, Mitglied der Filiale Bremen, geb. am 15. 11. 89 zu Bremen, seit 1. 8. 07 im Verband, fiel in Belgien.
- Stiefelhagen, Paul, Mitglied der Filiale Ebersfeld, geb. am 10. 9. 98 zu Warmen, seit 1. 6. 11 im Verband, fiel in Frankreich.
- Teichmann, Otto, Mitglied der Filiale Dresden, geb. am 10. 6. 91 zu Dresden-Cotta, seit 16. 5. 09 im Verband, fiel in Frankreich.
- Treppe, Max, Mitglied der Filiale Dresden, geb. am 28. 7. 88 zu Wiedingen, seit 8. 10. 10 im Verband, fiel in Frankreich.
- Thomas, Rudolf, Mitglied der Filiale Hamburg, geb. am 24. 8. 92 zu Marne, seit 28. 8. 11 im Verband, fiel in Frankreich.
- Trietsch, Hermann, Mitglied der Filiale Heidelberg, geb. am 17. 12. 91 zu Wiedlingen, seit 12. 2. 11 im Verband, fiel in Frankreich.
- Uber, Wilhelm, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. am 12. 12. 98 zu Gosen a. N., seit 8. 7. 10 im Verband, fiel in Frankreich.
- Uthentwoldt, John, Mitglied der Filiale Kiel, geb. am 7. 10. 91 zu Blankenese, seit 11. 4. 10 im Verband, fiel in Frankreich.
- Virehow, Wilhelm, Mitglied der Filiale Kiel, geb. am 18. 1. 89 zu Norburg, seit 27. 8. 09 im Verband, fiel in Frankreich.
- Wagt, Otto, Mitglied der Filiale Gotha, geb. am 7. 5. 88 zu Amalienruh, seit 11. 10. 08 im Verband, fiel in Belgien.
- Woh, Christian, Mitglied der Filiale Neumünster, geb. am 15. 12. 89 zu Neumünster, seit 28. 9. 18 im Verband, fiel in Frankreich.
- Wacker, Wilhelm, Mitglied der Filiale Gildesheim, geb. am 11. 7. 90 zu Verden, seit 8. 5. 14 im Verband, fiel in Belgien.
- Wallstab, Andreas, Mitglied der Filiale Magdeburg, geb. am 19. 6. 89 zu Ottersleben, seit 17. 4. 10 im Verband, fiel in Frankreich.
- Walter, Martin, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. am 17. 12. 84 zu Umdingen, seit 14. 1. 18 im Verband, fiel in Belgien.
- Warnsmann, Willy, Mitglied der Filiale Bremen, geb. am 16. 9. 87 zu Bad Essen, seit 15. 6. 07 im Verband, fiel in Frankreich.
- Waterstrat, Ernst, Mitglied der Filiale Wismar, geb. am 29. 5. 82 zu Grimmen, seit 15. 2. 09 im Verband, fiel in Frankreich.
- Weibauer, Rudolf, Mitglied der Filiale Chemnitz (Aue), geb. am 29. 11. 89 zu Lauter, seit 25. 8. 18 im Verband, fiel in Frankreich.
- Weidmann, Peter, Mitglied der Filiale Frankfurt a. M., geb. am 21. 4. 92 zu Cronberg, seit 14. 5. 11 im Verband, fiel in Frankreich.
- Weimar, August, Mitglied der Filiale Wiesbaden, geb. am 15. 12. 83 zu Orlan, seit 19. 8. 08 im Verband, fiel in Frankreich.
- Welz, Carl, Mitglied der Filiale Heilbronn, geb. am 26. 12. 91 zu Heilbronn, seit 11. 10. 18 im Verband, fiel in Belgien.
- Werner, Hermann, Mitglied der Filiale Naumburg, geb. am 25. 6. 90 zu Nebra, seit 4. 5. 08 im Verband, fiel in Frankreich.
- Werther, Gustav, Mitglied der Filiale Halle, geb. am 8. 2. 91 zu Halle, seit 5. 4. 09 im Verband, fiel in Frankreich.
- Wessels, Karl, Mitglied der Filiale Wilhelmshaven, geb. am 1. 8. 98 zu Wamt, seit 9. 4. 12 im Verband, fiel in Frankreich.
- Winkler, Willi, Mitglied der Filiale Potsdam, geb. am 26. 10. 91 zu Potsdam, seit 31. 10. 09 im Verband, fiel in Rußland.
- Wölfert, Friedrich, Mitglied der Filiale Nürnberg, geb. am 13. 4. 90 zu Dohheim, seit 30. 1. 10 im Verband, fiel in Frankreich.
- Wolters, Adolf, Mitglied der Filiale Wilhelmshaven, geb. am 6. 10. 89 zu Neustadt, seit 27. 6. 08 im Verband, fiel in Frankreich.
- Wünsche, Reinhard, Mitglied der Filiale Dresden (Zittau), geb. am 14. 11. 91 zu Zittau, seit 20. 5. 11 im Verband, fiel in Frankreich.
- Zeier, August, Mitglied der Filiale Frankfurt am Main, geb. am 6. 1. 84 zu Adelsheim, seit 12. 4. 04 im Verband, fiel in Frankreich.
- Zenner, Viktor, Mitglied der Filiale Plauen, geb. am 4. 11. 90 zu Reichenbach, seit 6. 3. 14 im Verband, fiel in Frankreich.
- Zielinski, Anton, Mitglied der Filiale Thorn, geb. am 18. 12. 89 zu Schönwalde, seit 16. 4. 10 im Verband, fiel in Rußland.

Ehre ihrem Andenken!



Die Entfernung ist kein Hindernis

zum Bezuge von wenig getragenen Herrenkleidern.

Ich empfehle jedermann, sich ohne Verbindlichkeit meinen großen illustrierten Katalog über

Herrenkleider von bestem Publikum stammend kostenlos und postfrei kommen zu lassen.

Anzüge in allen Formen A 12,- bis A 45,-

Ueberzieher und Ueiber A 6,- bis A 40,-

Hosen A 3,- bis A 12,-

Gehpelze, Pelzjoppen und Kraftfahrerpelze stanzend billig

Jede, auch die kleinste Bestellung wird sorgfältig ausgeführt. Für nicht gefallende Waren sende ich anstandslos das Geld zurück.

L. Spielmann

Versandhaus für wenig getragene Herrenkleider
München 118
Gärtnerplatz 1 und 2

Malerkalender 1915

Heranggegeben vom Vorstand des Verbandes Die Verwaltungen werden ersucht, umgehend die Bestellungen anzugeben. Preis 50 Pf. pro Exemplar. Bei Bestellungen von mindestens zehn Exemplaren erhalten die Filialen das Stück zu 45 Pf. Einzelbestellungen ist 10 Pf. Porto beizufügen.

Der Verbandsvorstand.

Malerei-Mäntel

110	120	130 cm lang
A 3,-	3,20	3,40

Hosen A 2,-, Dreif-Jacken 2,25, Dreif-Hosen 3,-, Röhen - 40, Kessel-Jacken 2,25

Oberweiten bitten anzugeben.
D. Wurzel & Co., Berlin
Bräudenstraße 13, 1. Et.

Schablonenstanzeisen, runde, ovale, bogens Stanzsisen. 1 Satz (40 Eisen) A 12. Verlangen Sie Schnittprobe von Email K. Zentner, Dresden-K. Löbauer Straße 18.

Der heutigen Nummer liegt Nr. 49 des „Correspondenzblattes“ bei.